

Richtlinie zur Verwendung der Klimapauschale des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

Ein Leitfaden zur nachhaltigen Nutzung von Kirchenressourcen.

1. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Verwendung der Klimapauschale nach § 7 Klimaschutzgesetz (KliSchG) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), damit die Klimaschutzziele des § 3 KliSchG der EKvW erreicht werden. Sie löst die vorläufige Richtlinie, die bis zum 31.12.2025 befristet war, ab und bezieht die bisher gemachten Erfahrungen ein.

Nach § 2 VOKliSchG wird die Klimapauschale für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung, kirchliche Flächen sowie Bildung und Kommunikation eingesetzt.

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet alle kirchlichen Ebenen die Treibhausgasemissionen bis zum 31.12.2035 um 90% zu vermindern. Etwa 80% der THG-Emissionen entstehen im Gebäudebereich. Daher liegt der Fokus dieser Richtlinie auf dem Wandel von fossilen hin zu erneuerbaren Energien. Die Kernaufgabe lässt sich in drei Schritte fassen:

1. Reduzierung des Gebäudebestandes (durch eine Gebäudekonzeption)
2. energetische Sanierung der Gebäude, die zukünftig weiter kirchlich genutzt werden
3. Umstellung der Zukunftsgebäude auf erneuerbare Energien

Diese Richtlinie unterstützt alle Akteure in unserem Kirchenkreis dabei, geeignete Maßnahmen umzusetzen, auf dass die Klimaneutralität, wie sie das Klimaschutzgesetz fordert, bis 2045 erreicht wird.

2. Zuweisung der Klimapauschale

1. Nach § 7 Abs. 1 KliSchG werden seit dem 01.01.2023 vier Prozent der Kirchensteuerzuweisungen an den Kirchenkreis vorbehalten (Klimapauschale).
2. Die Mittel der Klimapauschale stehen im Klimafonds des Kirchenkreises allen Körperschaften und Einrichtungen zur Verfügung.
3. § 6 Abs. 2 KliSchG sieht vor, dass unser Kirchenkreis eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz einzurichten hat (Klimaschutzmanager*in). Hierfür werden befristete Fördergelder des Bundes gewährt. Die (Rest-) Kosten für diese kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz werden im Rahmen des Vorwegabzuges aus der 4%igen Klimaschutzpauschale gezahlt (siehe § 2 Abs. 2 b VOKliSchG).

3. Gebäude

1. Die Klimapauschale soll insbesondere zur energetischen Sanierung und damit Treibhausgas (THG) – Reduzierung und Modernisierung zukünftig weiter genutzter kirchlicher Gebäude verwendet werden.

2. Ausgeschlossen hiervon sind kommerziell genutzte Gebäude. Bei kirchlicher Teilnutzung dieser Gebäude erfolgt eine mögliche Bezuschussung entsprechend der genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.

3. Gebäudeeffizienz:

Ziel ist es, den Energieverbrauch und damit die THG der zukünftig weiter genutzten kirchlichen Gebäude nachhaltig zu senken. Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Installation klimafreundlicher Heizsysteme
2. Einbau von PV- und Solarthermieanlagen sowie Speicherbatterie
3. Verbesserung der Gebäudewärmedämmung
4. Einbau energieeffizienter Fenster und Türen
5. Modernisierung der Beleuchtungssysteme auf LED-Technologie
6. Einsatz intelligenter Gebäudetechnik zur Optimierung des Energieverbrauchs, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
7. Körpernahe Heizsysteme in Kirchen
8. Kosten für Messeinrichtungen (z. B. Datenlogger), die Energiedaten erfassen und ggfls. auch übertragen.

4. Mobilität

Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Ausschließlich kirchlich genutzte E-Autos im Ersatzkauf oder Leasing für mind. 2 Jahre
2. Wallboxen für die Ladung von kirchlich genutzten E-Autos
3. Rückbau von PKW-Stellplätzen
4. Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsvermeidung
5. (E-)Lastenräder, Fahrradständer

5. Beschaffung

Konsum soll reduziert und Abfall vermieden werden. Dabei liegt der Fokus auf emissionsarmen, regionalen, ökologischen, langlebigen und reparaturfähigen Produkten. Bezuschusst werden:

1. Beratungsprozesse/Energieberatung oder Planungsprozesse für eine klimafreundliche Entwicklung
2. Förderung des papierlosen Arbeitens

6. Kirchenland

Das Kirchenland umfasst land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhöfe, Grünanlagen oder ungenutzte Freiflächen. Maßnahmen sollen hier auf die Energiegewinnung,

die Förderung der biologischen Vielfalt, dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung abzielen – z. B.:

1. Entsiegelung von Flächen
2. Bepflanzung nach ökologischen Nachhaltigkeitskriterien
3. Bewässerung von Brachflächen

7. Bildung und Kommunikation

Kirchliches Bildungshandeln fördert Bildung für nachhaltige Entwicklung und Verhaltensänderung zum Klimawandel. Förderfähige offene Maßnahmen umfassen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Multiplikator*innen
2. Aktionstage
3. Informationsmaterial
4. Durchführung von bewusstseinsbildenden Veranstaltungen mit klimarelevanten Inhalten

8. Fördervoraussetzungen

1. Die Maßnahme dient nachweislich dem Klimaschutz, leistet einen nachvollziehbaren und belegbaren Beitrag zur direkten oder indirekten THG-Reduktion und ist möglichst nachhaltig angelegt. Bei PV- und Solarthermieanlagen ist der voraussichtliche Ertrag anzugeben.
2. Für den Bereich Gebäude (Nummer 3) ist eine Projektberatung durch den/die Klimaschutzmanager*in des Kirchenkreises erforderlich. Alternativ ist eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater*in erfolgt.
3. Für einen Förderantrag im Jahr 2026 kann letztmalig für ein Gebäudeprojekt durch einen Beschluss des Presbyteriums nachgewiesen und erklärt werden, dass dieses Gebäude über 2035 hinaus benötigt wird. Ab 01.01.2027 ist eine vom Presbyterium beschlossene und vom Kreissynodalvorstand genehmigte Gebäudekonzeption obligatorisch.
4. Bei Neubauten greift die Förderung nur für Maßnahmen, die über die allgemeinen energetischen Mindestanforderungen nach Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) hinaus gehen. Bei bereits bestehenden Zukunftsgebäuden gilt die Förderung für alle energetischen Verbesserungen (Gebäudehülle, Umstellung auf regenerative Energie, Maßnahmen zur Energieeinsparung, etc.).
5. Die Kommunale Wärmeplanung ist – wenn vorliegend – bei jeder Umrüstungsmaßnahme im Bereich Wärme zu berücksichtigen. Wo möglich, ist Fernwärme zu priorisieren.
6. Nach Sanierungsabschluss sind die Verbrauchsdaten kirchlich genutzter Gebäude im bereits angelegten „Grünen Daten – Konto“ durch die Kirchengemeinde wegen der Abbildung der erreichten THG-Emissionsminderung zu erfassen.

9. Förderberechnung

1. In Abhängigkeit des Förderprojektes erfolgt ab 01.01.2026 nach Abzug sämtlicher Förderungen eine prozentuale Erstattung des Eigenanteils. Werden mehrere zu erstattende Maßnahmen beantragt, erfolgt eine Mittelung des Erstattungsprozentsatzes. Der Baufonds kann ergänzen.
2. Für die Berechnung des Erstattungssatzes gilt eine Obergrenze für Gebäudemaßnahmen von 70.000 EUR, für PV- und Solarthermieranlagen von 25.000 EUR und für Vorhaben der Nummer 4, 5, 6 und 7 von 10.000 EUR.

10. Erstattungssätze des Eigenanteils

1. Vorhaben der Nummer 3

1. Außentüren	20 %
2. Blockheizkraftwerk	40%
3. Fassadendämmung	30%
4. Fenster	20%
5. Pelletheizung	40%
6. PV-Anlage + Batterie	40%
7. Solarthermie	40%
8. Wärmepumpe	60%
9. Vorhaben der Nummer 3.1.8 (Messeinrichtungen etc.)	80%
10. Vorhaben der Nummer 4, 5, 6 und 7	40%

In Abhängigkeit der wirtschaftlichen Ressourcen des kreiskirchlichen Klimafonds kann der Kreissynodalvorstand die Obergrenze nach Nummer 9 sowie die Erstattungssätze des Eigenanteils nach Nummer 10 zum 01.01. des Folgejahres, in dem der Beschluss gefasst wird, bei Bedarf anpassen.

11. Antragstellung

Anträge auf Förderung können jederzeit eingereicht werden und sind an den Kreissynodalvorstand in digitaler Form (PDF-Format) zu richten. Sie müssen folgende Unterlagen enthalten:

1. Beschluss des Presbyteriums
2. Für Maßnahmen der Nummer 3 eine Gebäudekonzeption oder ein Presbyteriumsbeschluss für die kirchliche Weiternutzung des Gebäudes über 2035 hinaus – nur gültig bis 31.12.2026
3. Angebote, Finanzierungsplan sowie Zeitplan der Umsetzung
4. Nachweis der THG-Einsparung bei Gebäudeprojekten bzw. Ertragsberechnung für PV- und Solarthermieanlage durch Klimaschutzmanager*in oder Energieberater*in
5. Ggfs. denkmalrechtliche und/oder kirchenaufsichtliche Genehmigung

12. Entscheidungszuständigkeiten

Der Kreissynodalvorstand entscheidet über den Antrag.

13. Übergangsregelung

Der bisher praktizierte Ausweis der Klimapauschale bezogen auf die einzelnen Kirchengemeinden bleibt in der jetzigen Form bis zum 31.12.2027 erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine 100%-Förderung aus dem jeweiligen Gemeindekontingent möglich.

14. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.